

Prüfvermerk

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Fackelsystems auf der
Erdgasverdichterstation Krummhörn

Firma: Open Grid Europe

**Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Rechtliche Grundlage:

Gemäß Nr. 8.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Daten und Informationsgrundlage:

- BImSchG - Antrag unter Aktenzeichen L1.4/L67150/01-08_07/2019-0001:
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag + Ergänzung zum
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Ausbreitungsrechnung für die OGE - Verdichterstation Krummhörn nach
Inbetriebnahme der Maschine ME 09
- E-Mail der Open Grid Europe vom 13.08.2019

Beschreibung des Vorhabens:

Standort: Landkreis Aurich, Gemeinde Krummhörn

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich die Errichtung und den Betrieb eines Fackelsystems auf der Verdichterstation Krummhörn.

Das Fackelsystem dient der Verbrennung von Leckagegas aus den Dichtungen der Maschineneinheit (ME) 7 und Maschineneinheit 9 sowie weiterer Gasmengen aus kontrollierten betrieblichen Entspannungen.

Die Fackelanlage wird südlich des neuen Ausbläsert für die Gesamtanlage positioniert. Der Sammler für die Sperrgasentsorgung wird an der ME7 und ME9 angeschlossen und dann zur Fackel geführt.

Der Sammler für die Entsorgung der betrieblichen Entspannungsabgase wird dicht vor dem Ausbläser, in Flussrichtung vor den Handabsperungen in den beiden Hauptsammlern (DN 300) abgegriffen und dann der Fackel zugeführt. Über die Fackel sollen auch Entspannungsgase, die aus der Spülsequenz der ME8 resultieren, entsorgt werden.

Die Fackelanlage besteht aus zwei, auf einem gemeinsamen Grundrahmen und dicht beieinander angeordneten Fackeln, die den Anforderungen der DIN EN 746 genügen.

Um die Auflagen der TA Luft zu erfüllen, wird die Verbrennung so ausgeführt, dass die nachfolgenden Parameter eingehalten werden:

- Abgastemperatur > 850 °C
- Emissionsminderungsgrad > 99,9 %
- Massenkonzentration organische Komponente < 20 mg/m³

Leckagegasfackel: 5840 h/a gleich verteilt über das Jahr

Entspannungsfackel: 2 h/Woche; Di und Do je eine Stunde

Prüfung 1. Stufe (§ 7 Abs. 2. S. 3 UVPG):

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- EU-Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“ (DE2508-401) liegt angrenzend. - EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE-2210-401) ca. 1,5 km entfernt. Nicht betroffen.
---	---

Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nationalpark „NLP Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE-2306-301) ca. 1,5 km entfernt. Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- LSG „Krummhörn“ (LSG AUR-30) liegt angrenzend.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.



Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff 19.08.2019

Roter Kreis: Vorhabensstandort

Grüne Schraffierung: EU-Vogelschutzgebiet

Braune Schraffierung: FFH-Gebiet

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben an zwei Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG angrenzt. Bei den angrenzenden Gebieten handelt es sich um das EU-Vogelschutzgebiet V04 „Krummhörn“ (DE2508-401) und das Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ (LSG Aur-30).

Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Schutzziele EU-VSG „Krummhörn“ laut Standarddatenbogen NLWKN:

Kurzcharakteristik	Offenes Marschenland, binnendeichs gelegen und an den NP Wattenmeer angrenzend, von Gräben durchzogen und künstlich entwässert, größtenteils intensiv genutzt als Acker u. Grünland .Watt u. Röhricht, Spülflächen Knockster Tief, Krummhörner Meere
Begründung	Bedeutendes Rast- u. Überwinterungsgebiet für nordische Gänse und Limikolen. Besonderer Bedeutung als Hochwasserrastplatz für Limikolen des angrenzenden Wattenmeeres. Schwerpunkt der

	Brutverbreitung des Blaukehlchens. Bedeutsam für Wiesenbrüter.
--	---

Das Gelände der Verdichterstation befindet sich in einem wertvollen Bereich für Brut- und Gastvögel mit lokaler Bedeutung.

Auswirkungen auf die Avifauna:

Das Gebiet hat eine große Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Gänse, Enten und Limikolen. Hervorzuheben sind die hohen Bestände von Weißwangeng-, Bläss- und Graugans, die in der Leybucht und im Dollart ihre Schlafplätze haben und das Gebiet als Nahrungsraum nutzen. Daneben ist das Gebiet von besonderer Bedeutung als Hochwasserrastplatz und zur Nahrungssuche für Limikolen des angrenzenden Wattenmeeres (z.B. Alpenstrandläufer, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer).

Als Brutvögel sind Wiesenvögel bestimmend, die stellenweise noch hohe Brutdichten erreichen. Daneben sind Blaukehlchen und Schilfrohrsänger als charakteristische Brutvögel der Röhrichte maßgeblich; beide Arten haben hier ein Schwerpunktverkommen in Niedersachsen.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln sind durch die Errichtung der Fackelanlage nicht zu erwarten, sofern die Baustelleneinrichtungs-Fläche durchgehend in Betrieb ist und ein Leerstand vermieden wird. Sollte die Fläche zwischenzeitlich nicht genutzt werden, so kann die erneute Einrichtung zu erheblichen Störungen der vorkommenden Brutvögel innerhalb der Brutzeit führen (01. März bis 31. Juli).

Dies wird durch eine festgelegte Bauzeitenregelung vermieden (außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 1. August bis 28./29. Februar).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brut- und Gastvögel sind nicht zu erwarten.

Die Immissionskonzentrationen können wegen ihrer Geringfügigkeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Avifauna haben.

LSG „Krummhörn“ (LSG AUR-30)

Das LSG dient dem Schutz des EU-Vogelschutzgebietes V30 "Krummhörn".

Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Ergebnis:

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Avifauna sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Brutvögeln sind durch die Errichtung der Fackelanlage nicht zu erwarten, sofern die Baustelleneinrichtungsfläche durchgehend in Betrieb ist und ein Leerstand vermieden wird. Sollte die Fläche

zwischenzeitlich nicht genutzt werden, so kann die erneute Einrichtung zu erheblichen Störungen der vorkommenden Brutvögel innerhalb der Brutzeit führen (01. März bis 31. Juli).

Dies wird durch eine festgelegte Bauzeitenregelung vermieden (außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 1. August bis 28./29. Februar).

Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungsreichweiten des Vorhabens sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten und ihre Lebensräume und damit die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes 04 „Krummhörn“ zu erwarten

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG keine Rechtsgrundlage, eine UVP zu fordern.

Clausthal-Zellerfeld, den 23.09.2019

LBEG